

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1A / 2. Änderung der Gemeinde Klein Pampau Einsender: Kreis Herzogtum Lauenburg Datum: 27.11.2009	Abwägung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.01.2010 <u>Zu Fachdienst Kommunalaufsicht:</u> Durch die Planänderung entstehen lediglich Planungskosten in Höhe von 3.000 € zuzügl. MwSt. Die Erschließungsanlagen sind vorhanden und können mitgenutzt werden. Die Planungskosten werden teilweise durch die Grundeigentümer am Birkenredder getragen, das gemeindliche Grundstück am Quellenweg ist verkauft worden und bringt der Gemeinde Einkünfte. <u>Zu Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Knoop):</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Zu Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes):</u> Die Abwasser- und Regenwasserbeseitigung wurde nicht besonders erwähnt, da neben den Planänderungen im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1A weiterhin gelten sollen. Insofern ist die Annahme richtig, dass die Entwässerung der neuen Grundstücke über die vorhandenen Leitungen erfolgen soll.
--	--

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1A / 2. Änderung der Gemeinde Klein Pampau Einsender: Kreis Herzogtum Lauenburg Datum: 27.11.2009	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A der Gemeinde Klein Pampau hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 12.11.2009 übersandte mir das Planungsbüro Haeseler und Mamay im Auftrag der Gemeinde Klein Pampau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus der Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Born, Tel.: 236)</u> Eine Beurteilung, ob die Gemeinde ihren Eigenanteil zu den Erschließungskosten und den sonstigen aus der Planung erwachsenden Belastungen tragen kann, vermag ich nicht abzugeben, da der Plan keine Kostenansätze enthält. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Knoop Tel.: 512)</u> Gemäß Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (X 441/0271.20 vom 02.04.1998) müssen bei neuen B-Plangebieten oder der Verdichtung bestehender Bebauungspläne, die zur Beurteilung der mit der Niederschlagswassereinleitung verbundenen Auswirkungen von dem Antragsteller nachgewiesen werden. Die dazu erforderlichen Angaben müssen bei Antragstellung vorliegen. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes Tel.: 409)</u> In den vorgelegten Unterlagen wird nicht erwähnt, wie die Abwasser- und Regenwasserbeseitigung erfolgen soll. Aufgrund der Lage der betroffenen Grundstücke gehe ich davon aus, dass die Entwässerung über die vorhandenen Leitungen erfolgen soll. Dagegen habe ich keine Bedenken. Sollten andere Entwässerungsformen gewählt werden, ist die Wasserbehörde darüber zu informieren.
--	---

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1A / 2. Änderung der Gemeinde Klein Pampau Einsender: Kreis Herzogtum Lauenburg Datum: 27.11.2009	<u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> 1. Bedauerlicherweise wird hier das ursprüngliche Planungsziel der Gemeinde, die Fläche als Teil eines durchgehenden Grünzugs zu erhalten, aufgegeben. 2. In den Änderungsbereichen vorhandene, erhaltenswerte Gehölze sollten möglichst entsprechend im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Gegen die Bebauung der Teilfläche 1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenngleich damit das ursprüngliche Planungsziel eines verbindenden Grünzuges aufgegeben wird. Die starke Verdichtung der Teilfläche 2 wird kritisch beurteilt. Auch wenn eine Rechtmäßigkeit durch die Überplanung hergestellt werden kann, findet diese Art der Grundstücksausnutzung im Umfeld keine Begründung. Besonders das Maß der Verdichtung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sollte im Hinblick auf das ursprüngliche Planungsziel – Grünzug – an diesem Standort überprüft und ggf. reduziert werden. Wie in Punkt 3 der Begründung beschrieben kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehende Darstellungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans hinfällig werden, ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gesetzeswortlaut enthält keine zeitlichen Vorgaben; die Berichtigung sollte jedoch unverzüglich durchgeführt werden, weil sie andernfalls ihren Zweck verfehlt (vgl. Einführungserlass zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – IV 649 – 510.2.2.1 – vom 26.09.2007). Der Begründung des vorliegenden Bebauungsplans sollte bereits ein Abdruck der geplanten Berichtigung beigelegt werden. In der Bekanntmachung des Bebauungsplans sollte auf die umgehende Berichtigung des Flächennutzungsplan hingewiesen werden. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung bedarf auch keiner öffentlichen Bekanntmachung. Sie erhält die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der Flächennutzungsplanänderungen (z.B. 5. Änderung durch Berichtigung). Auf der Planzeichnung zur Berichtigung sollte auf den vorliegenden Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, hingewiesen werden. Die Berichtigung ist dreifach auszufertigen. Den Behörden, die Ausfertigungen oder Abdrucke von Bauleitplänen erhalten, sind jeweils Abdrucke der Berichtigung zu übersenden. Im Auftrag 
--	--

Abwägung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.01.2010	<u>Zu Fachdienst Naturschutz:</u> <u>Ziff. 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen. <u>Ziff. 2:</u> Die Änderungsbereiche beinhalten ausschließlich Privatgrundstücke. Die Gemeinde hält es nicht für sinnvoll, hier Gehölze festzusetzen, da grünordnerische Festsetzungen auf Privatgrundstücken erfahrungsgemäß selten beachtet werden und die Eigentümer hier auch die Gestaltungsfreiheit behalten sollen. <u>Zu Städtebau und Planungsrecht:</u> Die Anmerkung zu Teilfläche 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu Teilfläche 2 werden nicht berücksichtigt, da die gewünschten Grundstücksteilungen nur mit kleinen Grundstücksflächen möglich sind und diese wiederum eine angemessen hohe GRZ erfordern. Die Art der geplanten Grundstücksausnutzung wird nicht durch das Umfeld begründet, soll aber Grundeigentümer im Umfeld anregen, mit ihren Grundstücken zu folgen. Die Hinweise zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden berücksichtigt.
---	---